BISTUM PASSAU
GENERALVIKARIAT

Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste

Stand: 13. September 2021

Für die Diözese Passau wird gemäß § 7 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) nachfolgendes Schutzkonzept festgelegt:

Katholische Gottesdienste in Bayern sind ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn die nachfolgenden Rahmenbedingungen des mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Schutzkonzepts eingehalten werden, das an die Vorgaben der 14. BayIfSMV vom 1. September 2021 angepasst wurde:

1. Vorbereitung

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Aufnahmekapazität der Kirche, in der der Gottesdienst stattfinden soll, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. **Kriterium** ist die Einhaltung des **notwendigen Mindestabstands von mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen** (§7 Nr. 1 14. BayIfSMV). Dies wird durch eine entsprechende Belegung von Kirchenbänken sichergestellt. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze.

- Bei der Berechnung der Aufnahmekapazität werden Priester, Ministranten/innen und Lektoren/innen sowie Organist/in nicht mitgerechnet. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten.
- Personen aus einem Hausstand sind zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.
- Ab dem Betreten des Kircheninnenraums müssen alle Gottesdienstteilnehmer ab dem vollendeten 6. Lebensjahr eine **medizinische Gesichtsmaske** tragen, **die am festen Steh-/Sitzplatz abgelegt werden darf**, sofern der Mindestabstand zuverlässig gewahrt wird (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 14. BayIfSMV).

Sowohl bei **Gottesdiensten in geschlossenen Räumen** als auch bei **Gottesdiensten im Freien** ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Abstandsregel gewahrt wird.

Alternativ können gemäß § 7 Nr. 1 14. BayIfSMV Gottesdienste in geschlossenen Räumen **ohne Höchstteilnehmerzahlbegrenzung** gefeiert werden, wenn **ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen** daran teilnehmen.

Bei Gottesdiensten, in denen die 3G-Regelung angewendet wird, entfällt die **Abstandsregel**, dafür besteht **auch am Platz die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.**

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer/innen im Kirchengebäude eingehalten wird und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, ist es möglich, in einem Anmelde- oder anderen Verfahren vor Ort den Teilnehmerkreis festzulegen, wenn nicht aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen sicher zu erwarten ist, dass die Anzahl der in der Kirche verfügbaren Plätze ausreicht.

Eine Verpflichtung, Kontaktdaten zu erheben, besteht erst bei gottesdienstlichen Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Gläubigen.

Wird die Regelung angewandt, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen am Gottesdienst teilnehmen (**3G-Regelung**), sind die entsprechenden **Impf-, Genesenen- oder Testnachweise der Gläubigen vor Einlass zu kontrollieren**.

Testnachweise müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 4 14. BayIfSMV entsprechen. Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbetriebs unterliegen, stehen getesteten Personen gleich (§ 3 Abs. 5 14. BayIfSMV).

2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen, die nachgewiesen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder die COVID-19-assoziierte Symptome (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere) aufweisen, ist nicht gestattet. Die Gläubigen sind über diese Teilnahmevoraussetzungen in geeigneter Weise zu informieren.
- **Gemeindegesang** ist zulässig.

 Zur Vermeidung von Schmierinfektionen sollen die Gläubigen ihr eigenes Gotteslob mitbringen. Soweit auf die Bücher der Pfarrgemeinde zurückgegriffen wird, sollten zwischen der Benutzung jeweils mindestens 24 Stunden liegen.
- **Handmikrofone** sind nur von einer Person zu benutzen oder vor Weitergabe gründlich zu reinigen.
- Am Eingang ist ein **Handdesinfektionsmittelspender** sichtbar aufzustellen.
- Nur jene **Heizungen** dürfen während des Gottesdienstes in Betrieb genommen werden, die kein erhöhtes Infektionsrisiko bedeuten. Vor allem Umluftheizungen führen zu Luftverwirbelungen und damit zur Verteilung eventuell virushaltiger Aerosole.
- In den Weihwasserbecken darf sich nach wie vor kein Weihwasser befinden.

- Für den geordneten Ablauf sowie die Einhaltung der Hygienevorgaben sorgen – wenn nötig – **(ehrenamtliche) Ordnungsdienste** aus der jeweiligen Gemeinde. Die Einhaltung der Aufnahmekapazität ist sicherzustellen.

3. Einlass

An den festgelegten Eingangspforten ist die Wahrung des Abstands von 1,5m zu jedem Zeitpunkt vor, während und nach dem Gottesdienst sicherzustellen (z. B. durch Ordner, Bodenmarkierungen).

Die Eingangspforten sind geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss. Während des Gottesdienstes kann die Tür wieder geschlossen werden.

4. Gottesdienstablauf

4.1 Eucharistiefeier

Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s.o.).

Es wird empfohlen, von der **Konzelebration** Abstand zu nehmen. Neben dem Priester kann ggf. ein Diakon seinen Dienst tun. Falls doch eine Konzelebration stattfindet, hat jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch zu benutzen.

Ministranten/innen sind zulässig, die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) die Abstandsregeln einzuhalten haben, auch gegenüber dem Priester und anderen Mitwirkenden in der Liturgie. Die Größe des Altarraumes und die Einhaltung der Abstandsregel sind für die Anzahl der liturgischen Diener maßgeblich. Das Tragen von Handschuhen wird empfohlen (z. B. für den Thuriferar).

Die Wahrung des Abstands gilt ebenfalls für **Lektor/in** und **Kantor/in** und ggf. **Kommunionhelfer/in**.

Auch für den gesamten liturgischen Dienst besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, außer am festen Sitz- oder Stehplatz (unter Wahrung des Mindestabstands) und unmittelbar beim Kommunionempfang. Der/Die Lektor/in kann zum Vortrag der Lesung und der/die Kantor/in beim Singen die Maske abnehmen, ebenso der Zelebrant und ggf. der Diakon beim Sprechen und liturgischen Singen.

Liturgische Gegenstände

Die **Gefäße für die eucharistischen Gaben** werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Mundschutz, desinfizierte Hände oder Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht.

Auch **Kelchtuch und Lavabogarnitur** sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/in zum Gebrauch für den Priester bereitzulegen. Der liturgische Dienst

kann dem Priester bei der Händewaschung assistieren, wobei der liturgische Dienst Maske zu tragen hat. Die Gaben und die Lavabogarnitur können dem Priester angereicht werden. Sollten liturgische Gegenstände angereicht werden, trägt der liturgische Dienst Mundschutz und desinfiziert sich unmittelbar vor und nach der Handlung die Hände oder trägt Handschuhe. Die Abstandsregel ist auch hier zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt.

Hochgebet
Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale. Nur die Priesterhostie kann auf der Patene/in der Schale abgedeckt werden, gleiches gilt für den Kelch.

Friedensgruß
Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt.

Kommunion
Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester.
Für die Gläubigen wird die Handkommunion empfohlen. Für Gläubige, die dies in Gewissensnot bringt, ist Mundkommunion möglich.

Wer Mundkommunion empfangen möchte, soll dies dem Zelebranten mitteilen. Zunächst wird ausschließlich die Handkommunion gespendet, dann erst die Mundkommunion. Alternativ könnte die Spendung der Mundkommunion auch an einer separaten Stelle im Kirchenraum oder im Anschluss an den Gottesdienst erfolgen.

Kommunionausteilung
Der Priester (Diakon, Kommunionhelfer/in) legt die medizinische Gesichtsmaske an und desinfiziert sich die Hände. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionspendung.

Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/en und ohne direkten Kontakt die Heilige Kommunion.

Es ist darauf zu achten, dass der Kommunionspender nicht mit Hand oder Mund des Empfängers in Berührung kommt.

Bei Handkommunion: Sollte es zu einer Berührung kommen, muss die liturgische Handlung für das Desinfizieren der Hände unterbrochen werden.

Bei Mundkommunion: Der Kommunionspender muss sich nach jeder Mundkommunion die Hände desinfizieren und dann mit dem Dienst fortfahren. Es empfiehlt sich eine Begleitperson zur Reinigung der Hände.

Die Gläubigen wahren auf dem Weg zur Kommunionausteilung den Abstand von 1,5 m. Beim Gang zum Kommunionempfang besteht Maskenpflicht; beim Empfang der Kommunion wird die Maske beiseite genommen.

Am Ende der Kommunionausteilung bringt der Priester (Diakon, Kommunionhelfer/in) die übriggebliebenen konsekrierten Hostien in den Tabernakel.

4.2 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z. B. Wortgottesdienste, Andachten)

Es gelten die Ausführungen unter 4.1 analog, soweit sie einschlägig sind.
Bei diesen Gottesdiensten kann in die Feier ein Element der Aussetzung des Allerheiligsten zur Eucharistischen Anbetung integriert sein. Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem Eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch strikt auf den Abstand zwischen Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst zu achten.

5. Verlassen der Kirche

Nach dem Ende des Gottesdienstes legen die Gläubigen die medizinische Gesichtsmaske wieder an und verlassen die Kirche geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Die Ausgangspforten bleiben während des Verlassens der Kirche geöffnet, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

6. Reinigung der Bankreihen

Nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen und alle weiteren benutzten Gegenstände, z. B. Handläufe, gründlich zu reinigen.

7. Lüftungskonzept

Eine möglichst gute Raumbelüftung ist sicherzustellen. Raumlufttechnische Anlangen sind mit möglichst hohem Außenluftanteil zu versorgen.

Dieses Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste in der Diözese Passau tritt ab sofort in Kraft.

Passau, 13. September 2021
Generalvikar Josef Ederer